

[25] IV. Auf Grund des § 151 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 wird hiermit Folgendes bestimmt:

Den nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats=Ministeriums vom 29. November 1890 und nach dem Beschluß des Vorstands der Thüringischen Versicherungsanstalt vom 28. November 1890 — Seite 200 des Regierungs=Blatts — mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten beauftragten Orts=, Betriebs= (Fabrik=), Bau= und Zünungs=Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindefrankenversicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, ist für diese Geschäfte vom 1. Januar 1900 ab von der Thüringischen Versicherungsanstalt eine Vergütung in Höhe von einem Prozent der erhobenen Beiträge zu gewähren. Dabei wird jedoch den bezeichneten Krankenkassen die Verpflichtung auferlegt, bei Einsendung der Karten an die Versicherungsanstalt ein Verzeichniß derselben in alphabetischer Folge beizufügen.

Die für Einziehung der Versicherungsbeiträge durch die Bekanntmachungen vom 7. Oktober 1893 — Seite 127 des Reg.=Blattes — und vom 30. Oktober 1895 — Seite 401 des Reg.=Blattes — festgesetzten Vergütungen sind daneben in der seitherigen Höhe weiter zu gewähren.

Weimar, am 26. Januar 1900.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement des Innern.
H. L. v. Wurmb.**

Nachtrag

**zu der Ministerial=Verordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften,
vom 7. Juli 1881.**

[26] V Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachträglich zu den Vorschriften über die Aufstellung von Stubenöfen hierdurch verordnet:

An Stelle der durch § 7 Ziffer 42 lit. A. a. der Ministerial=Verordnung vom 7. Juli 1881 vorgeschriebenen massiven Verblendung oder Rachelbekleidung